

Satzung zur Einrichtung und zum Betrieb des Kooperativen Promotionskollegs der HTWG Konstanz vom 20.08.2018

Präambel

Die Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung richtet für besonders qualifizierte Absolvent/innen sowie für bereits im Beruf stehende Bewerber/innen, die im Rahmen des dritten Zyklus des Bologna-Prozesses eine Promotion anstreben, das Kooperative Promotionskolleg der HTWG (im Folgenden: Promotionskolleg) ein. Das Promotionskolleg dient der Durchführung und Qualitätssicherung der an der HTWG betreuten Dissertationen, deren besonderes Merkmal in einer theoriebasierten Anwendungsorientierung liegt. Es bietet über eine intensive Betreuungsleistung hinaus ein wissenschaftliches und über das jeweilige Promotionsvorhaben hinausgehendes Programm an.

Die Promotionen erfolgen in Kooperation mit nationalen wie internationalen Partneruniversitäten als kooperative Promotionen.

Das Promotionskolleg dient der individuellen Förderung der Doktorand/innen und ergänzt die individuelle Bearbeitung des jeweiligen Promotionsthemas. Das Promotionskolleg soll die Doktorand/innen befähigen, über ihre besondere fachspezifische Qualifikation hinaus das eigene Forschungsvorhaben in einen größeren fachwissenschaftlichen und theoretischen Rahmen einbetten zu können und in diesem Zusammenhang solide wissenschaftstheoretische und fachwissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben.

Das Promotionskolleg soll durch die Unterstützung der Doktorand/innen in ihren Forschungsaktivitäten das Forschungsprofil der Hochschule nachhaltig stärken, ein eigenes Profil der Hochschule in der Doktorand/innenförderung etablieren und die Bedeutung der Hochschule als Wissenschaftsstandort in der Forschungslandschaft weiter ausbauen. Die Hochschule strebt an, dass alle Kandidat/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, Mitglied im Promotionskolleg werden.

§ 1 Organisation

(1) Das Promotionskolleg ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule. Die Dienstaufsicht führt die/der Vizepräsident/in Forschung.

(2) Das Promotionskolleg wird geleitet von einer/m wissenschaftlichen Direktor/in. Die/Der wissenschaftliche Direktor/in wird auf Vorschlag der/des Präsidentin/en vom Senat gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre bzw. endet mit der Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die/Der wissenschaftliche/r Direktor/in vertritt das Promotionskolleg. Sie/Er lässt die Doktorand/innen im Promotionskolleg zu. Sie/Er ist verantwortlich für die Gestaltung des Studienprogramms gemäß § 2, die laufende Verwaltung sowie den zweckmäßigen Einsatz der dem Promotionskolleg zugewiesenen Stellen, Mittel, Einrichtungen und Räume. Sie/Er ist

verantwortlich für das Erstellen der jährlichen Leistungsbilanz nach den Erfordernissen der Hochschule.

(4) Am Promotionskolleg wird eine wissenschaftliche Kommission eingerichtet. Die wissenschaftliche Kommission unterstützt die Arbeit des Promotionskollegs, dessen Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Partner/innen aus der Praxis und achtet auf die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Qualitätssicherung. Die wissenschaftliche Kommission tagt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch die/den wissenschaftliche/n Direktor/in. Die/Der wissenschaftliche Direktor/in berichtet der wissenschaftlichen Kommission insbesondere über die zugelassenen Doktorand/innen und das Programm des Promotionskollegs.

(5) Der wissenschaftlichen Kommission gehören mindestens fünf Hochschullehrer/innen unterschiedlicher Fachgruppen der HTWG Konstanz an. Externe Mitglieder aus Wirtschaft und Gesellschaft können der wissenschaftlichen Kommission angehören. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Kommission werden durch die/den Vizepräsident/in Forschung auf vier Jahre bzw. bis zur Abberufung ernannt. Die Mitglieder des Promotionskollegs können für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl ein Mitglied gemäß § 4 (1) in die wissenschaftliche Kommission entsenden.

(6) Von Mitgliedern des Promotionskollegs in die wissenschaftliche Kommission entsandte Mitglieder nehmen an Beratungen und Beschlussfassungen gemäß § 4 (3) und § 5 (4) nicht teil.

§ 2 Programm des Promotionskollegs

(1) Das Promotionskolleg bietet kontinuierlich Veranstaltungen an, die mit Kreditpunkten nach dem ECTS versehen sind.

(2) Das Promotionskolleg bietet Betreuer/innen der Mitglieder des Promotionskollegs sowie Lehrenden der kooperierenden Hochschulen die Möglichkeit, sich mit Lehrveranstaltungen am Programm zu beteiligen.

(3) Das Promotionskolleg bietet naturwissenschaftliche, ingenieur- sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Veranstaltungen an; ergänzend hierzu überfachliche Veranstaltungen zur Förderung von Schlüsselkompetenzen, z.B. mit methodischem, didaktischem oder wissenschaftstheoretischem Inhalt. Die fachwissenschaftlichen Veranstaltungen dienen der Qualifizierung der Doktorand/innen in dem gesamten Fachgebiet, in dem sie tätig sind, und beschränken sich nicht auf das Promotionsthema. Die Angebote sind so angelegt, dass sie Aspekte der Interdisziplinarität fördern.

(4) Die Doktorand/innen des Promotionskollegs erbringen in der Regel zusätzlich zur Dissertation Studienleistungen aus dem Programm im Umfang von 10 Kreditpunkten. Die Kreditpunkte können auch über den Nachweis über die Teilnahme an externen Veranstaltungen erbracht werden. Über die Anerkennung entscheidet die/der wissenschaftliche Direktor/in.

(5) Doktorand/innen des Promotionskollegs, welche sich die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs im Rahmen ihres Promotionsverfahrens anerkennen lassen wollen, können als Teil der Lehrveranstaltung einen Leistungsnachweis erbringen. Die Anrechnung liegt

im Ermessen der kooperierenden Universität. Über die Möglichkeit der Erbringung eines Leistungsnachweises entscheidet die/der wissenschaftliche Direktor/in.

§ 3 Dauer des Besuchs des Promotionsprogramms

(1) Die Veranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass das Promotionsprogramm in drei Jahren abgeschlossen werden kann. Bei einer berufsbegleitenden Promotion ist ein Zeitraum von 5 Jahren vorgesehen. Ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, kann die/der Doktorand/in weiter die Angebote des Promotionskollegs in Anspruch nehmen.

(2) Die Aufnahme der Studien an dem Promotionskolleg ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

(3) Für einen erfolgreichen Abschluss der Studien ist die Erlangung von 10 ECTS (entsprechend ca. 2 ECTS pro Semester im Durchschnitt) erforderlich. Der erfolgreiche Abschluss kann mit einem Zertifikat bescheinigt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt voraus, dass

- (a) eine/r der Betreuer/innen der Promotion Professor/in an der HTWG ist.
- (b) eine Betreuung der kooperierenden, das Promotionsrecht innehabenden Universität sichergestellt ist. Dies wird durch Aufnahme in ein Promotionsprogramm oder den Abschluss einer Promotionsvereinbarung dokumentiert.
- (c) eine Betreuungsvereinbarung zwischen Doktorand/in, Betreuer/in an der HTWG sowie der Hochschule abgeschlossen ist.

(2) Kandidat/innen können einmalig für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Mitglied auf Zeit werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäß § 4 (1) a) und c) erfüllen. Sobald sie alle Voraussetzungen gemäß § 4 (1) erfüllen, werden sie reguläres Mitglied. Erbringen sie spätestens 2 Jahre nach Beginn der Mitgliedschaft auf Zeit keinen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 (1), wird ihre Mitgliedschaft automatisch beendet.

(3) Der Zugang zum Promotionskolleg setzt ferner einen Master- oder Diplomabschluss in einem Fachgebiet voraus, das einschlägig für das geplante Dissertationsthema ist. Master- und Diplomstudium müssen mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen worden sein. Ein überdurchschnittlicher Abschluss bedeutet, dass die Durchschnittsnote des Master- oder Diplomabschlusses gut (2,0) nicht unterschritten wird. Über Ausnahmen entscheidet die wissenschaftliche Kommission.

§ 5 Zulassung zum Promotionskolleg und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Zulassung zum Promotionskolleg setzt eine formlose Bewerbung voraus. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der wissenschaftliche Direktor/in.

(2) Der Bewerbung sind beizulegen: Eine Skizze des Forschungs- und Promotionsvorhabens sowie die Dokumentation der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4.

(3) Die Zulassung zum Promotionskolleg kann jederzeit erfolgen.

(4) Die reguläre Mitgliedschaft im Promotionskolleg endet nach erfolgter Promotion, durch Erklärung der/des Doktorandin/en oder nach Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 (1), spätestens aber nach fünf Jahren. Die/Der wissenschaftliche Direktor/in kann die Mitgliedschaft auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängern. Weiterhin endet die Mitgliedschaft im Promotionskolleg nach offensichtlicher Aufgabe des Promotionsvorhabens durch die/den Doktorandin/den durch Entscheidung der wissenschaftlichen Kommission.

§ 6 Status der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die am Promotionskolleg zugelassenen Doktorand/innen sind Angehörige der Hochschule im Sinne der Grundordnung der Hochschule Konstanz vom 10. Oktober 2016, §4 (4).

(2) Es besteht aufgrund der Aufnahme in das Promotionskolleg kein Anspruch auf eine Finanzierung.

(3) Etwaige Studiengebühren, die im Zusammenhang mit einer Kooperation der/des Promovierenden mit einer Universität anfallen, sind Angelegenheit der/des Promovierenden und werden vom Promotionskolleg nicht übernommen.

§ 7 Status der Betreuer/innen

Betreuer/innen der HTWG im Sinne dieser Satzung sind alle Professor/innen der HTWG, die

- a) eine Promotion eines Mitglieds des Promotionskollegs im Sinne von § 4 (1) betreuen und/oder
- b) Betreuer/in oder Gutachter/in mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion waren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 20.08.2018

Der Präsident
Prof. Dr. Carsten Manz



Bekanntmachung durch Anschlag:

20.08.2018

Beendigung des Anschlags: